



# Unterhaltsanspruch von volljährigen Jugendlichen

**Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB). Dieser Anspruch besteht bis zur Volljährigkeit (Art. 277 Abs. 1 ZGB).**

**Eltern müssen ihrem volljährigen Kind Unterhalt zahlen, wenn es an seinem 18. Geburtstag noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat und es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, weitere Zahlungen zu leisten (Art. 277 Abs. 2 ZGB).**

Zu den Umständen, die genauer geprüft werden, gehören unter anderem

- der bisherige Ausbildungsverlauf
- die finanzielle Situation der Eltern
- die Möglichkeiten des Kindes, aus eigenem Erwerb oder Vermögen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten
- das persönliche Verhältnis zwischen Kind und Eltern.

Der Unterhalt nach Volljährigkeit muss durch einen Unterhaltstitel (Unterhaltsvertrag oder Unterhaltsurteil) festgesetzt werden. Ausnahme: Im Unterhaltstitel für den Unterhalt während der Minderjährigkeit (Scheidungsurteil, Unterhaltsurteil oder Unterhaltsvertrag) wurde bereits der Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus festgesetzt.

Sind sich Kind und Eltern über die Höhe eines Unterhaltsbeitrags nach Volljährigkeit einig, können sie einen entsprechenden Unterhaltsvertrag abschliessen. Merkblätter und Informationen zum Bedarf von Jugendlichen in Ausbildung finden sich auf [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch). Die Budgetberatungsstellen bieten individuelle Beratungsgespräche an. Auch eine Mediation kann helfen – bei einem Gespräch, das durch eine rechtskundige und in der Vermittlung ausgebildete Person geleitet wird, lässt sich oft eine Lösung finden.

Können sich Kind und Eltern nicht über den Unterhaltsbetrag einigen, muss das Kind eine Unterhaltsklage erheben, will es an seiner Forderung festhalten. Das Gericht entscheidet dann, ob es sich noch um eine angemessene Ausbildung handelt und ob es den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist, Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Die Klage muss bei der Schlichtungsbehörde am Wohnort des Kindes oder der beklagten Eltern/des beklagten Elternteils eingereicht werden. Kommt es bei der Verhandlung vor der Schlichtungsbehörde nicht zu einer Einigung, muss die Klage innert drei Monaten beim Gericht eingereicht werden.

In der Schweiz besteht für Klagen keine Anwaltpflicht. Allerdings müssen in einem Gerichtsverfahren alle wichtigen Punkte vorgebracht und belegt werden. Einen Prozess zu führen ist für viele Laien schwierig. Daher empfiehlt es sich, sich durch eine Anwältin oder Anwalt zumindest beraten zu lassen.



### **Kosten eines Gerichtsverfahrens**

Die Kosten sind je nach Kanton und Dauer der Gerichtsverfahren unterschiedlich. Kann das Kind die Gerichtskosten und/oder die Kosten der Anwältin bzw. des Anwalts nicht selber zahlen, kann es einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stellen. Im Kanton Zürich findet sich ein Gesuchsformular auf der Seite [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) → Themen → Zivilprozess. Dort hat es auch ein Merkblatt zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Generelle Auskünfte zum Volljährigenunterhalt und dem Verfahren bei einer Unterhaltsklage erteilen die Rechtsauskunftsstellen der Bezirksgerichte. Die Informationen zu den Beratungszeiten finden sich unter den Angaben des entsprechenden Bezirksgerichts unter [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch).

Die Rechtsauskunftsstellen der Gerichte können keine Aussagen zu konkreten Fällen machen. Insbesondere können sie sich nicht zu allfälligen Prozesschancen äussern. Hierfür wäre eine Anwältin bzw. ein Anwalt zu konsultieren. Es gibt zudem weitere nichtstaatliche Stellen, die mit teilweise vergünstigten Tarifen eine Beratung anbieten (wie z. B. kantonale Anwaltsverbände, Frauenzentralen, kirchliche Beratungsstellen etc.).

### **Links zu einigen Stellen im Kanton Zürich**

Sozialberatung und Schuldenberatung Caritas  
[www.caritas-zuerich.ch](http://www.caritas-zuerich.ch)

Evangelischer Frauenbund Zürich  
[www.vefz.ch](http://www.vefz.ch)

Frauenzentrale Zürich  
[www.frauenzentrale-zh.ch](http://www.frauenzentrale-zh.ch)

Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich  
[www.paarberatung-mediation.ch](http://www.paarberatung-mediation.ch)

Fachstelle Studienfinanzierung der Universität Zürich  
[www.studienfinanzierung.uzh.ch](http://www.studienfinanzierung.uzh.ch)

Zürcher Anwaltsverband  
[www.zav.ch](http://www.zav.ch)

Anwaltskollektiv  
[www.anwaltskollektiv.ch](http://www.anwaltskollektiv.ch)

Die Liste der im Kanton Zürich zugelassenen Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsregister) findet sich unter [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) → Organisation → Obergericht → Kommissionen → Aufsichtskommission über Rechtsanwält\*innen → Anwaltsregister.

